



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

12. Sitzung (öffentlich)

10. Mai 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.15 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1

Der Ausschuss erklärt sich mit der Verschiebung des Termins für die **öffentliche Anhörung** zu dem Thema "**Gewalt in der Ehe**" unter Federführung des Frauenausschusses vom 20. September auf den 23. und 24. Oktober einverstanden.

An der **öffentlichen Anhörung** zu dem Thema "**Sperrzeiten im Gaststättengewerbe**" unter Federführung des Wirtschaftsausschusses wird sich der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform nicht im Rahmen einer Pflichtsitzung beteiligen; die Mitglieder dieses Ausschusses sollen nachrichtlich eingeladen werden.

1 Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2000 1

Vorlage 13/643

- Bericht durch zwei Mitarbeiter des Innenministeriums 1
- kurze Diskussion zu den Stichworten "personelle Kapazitäten der Verfassungsschutzbehörde" und "Beobachtung der organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz" 7

2 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW 8

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/752

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf ohne Gegenstimmen und Enthaltungen zu.

3 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen 8
(Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG) (s. Anlage 1)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/321

Vorlagen 13/566, 13/639 und 13/664

Zuschriften 13/358, 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436, 13/441, 13/442, 13/454, 13/465

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss verständigt sich darauf, heute nicht abzustimmen und den Versuch zu unternehmen, einen gemeinsamen Gesetzentwurf einzubringen.

- 4 **Neues e-Medium nutzen - Wertschöpfung am Standort NRW beschleunigen** 10

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/712

in Verbindung damit:

Mit neuer Technologie alle Verwaltungsprozesse verbessern

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/755

Die Sprecher der Fraktionen wollen sich am Rande des nächsten Plenums über den Termin für eine Anhörung verständigen.

- 5 **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung** 10

Vorlage 13/675

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss zu dem Verordnungsentwurf gehört worden ist und keine Einwände erhoben hat.

- 6 a) **Richtlinien der Landesregierung für den Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW) (s. Anlage 2)** 10

Der Ausschuss erklärt sich mit den der Anlage 2 zu entnehmenden Richtlinien einverstanden.

- b) **Benennung der Beiratsmitglieder für die Dauer der 13. Legislaturperiode gem. § 9 Abs. 2 der Richtlinien der Landesregierung für den Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen** 11

Der Ausschuss stimmt folgenden Benennungen ohne Enthaltungen und Gegenstimmen zu: Die Fraktionen von SPD und CDU benennen wiederum die schon im Amt befindlichen ordentlichen und stellvertretenden Beiratsmitglieder.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen benennt Herrn Günter Dworek als ordentliches Mitglied und Frau Monika Düker als dessen Stellvertreterin, die Fraktion der FDP Herrn Horst Engel als ordentliches und Herrn Karl Peter Brendel als stellvertretendes Mitglied.

- 7 **Einheit in Vielfalt** 11
Programm für eine erfolgreiche Politik der Integration

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/416

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Angesichts der Bemühungen im federführenden Migrationsausschuss um einen interfraktionellen Antrag verzichtet der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform auf ein Votum.

8 Zugang zum Arbeitsmarkt für Migrantinnen und Migranten erleichtern 11
(s. Anlagen 3 und 4)

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/915

in Verbindung damit:

Öffnung des Arbeitsmarktes für berechtigt in Deutschland lebende Ausländer und sofortiges Aufheben der "Negativliste" des Landesarbeitsamtes NRW

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1008

Der Ausschuss beschließt den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der der Anlage 4 zu entnehmenden Form einstimmig und ebenfalls einstimmig den Ursprungsantrag Drucksache 13/915 der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der durch den eben beschlossenen Änderungsantrag vorliegenden Fassung.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/1008 wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

9 Durchführung der DNA-Identitätsfeststellung in NRW 12

Aussprache über den Bericht des Innenministers vom 26. April 2001

- Bericht eines Mitarbeiters des Innenministeriums 12
- Diskussion, insbesondere zu dem Aspekt "Freiwilligkeit" 13

10 Polizeieinsatz am 16. Dezember 2000 in Dortmund aus Anlass einer Demonstration

14

hier: **Auswirkungen des Beschlusses des OVG vom 2. März 2001**
(s. Anlage 5)

Vorlage 13/649

Zuschrift 13/444

- Diskussion über die rechtliche und politische Einordnung des Vorgehens und des Beschlusses des OVG Münster

Der nordrhein-westfälische Innenminister habe schon vor zwei Jahren die Frage der Verfassungsmäßigkeit und Notwendigkeit der Beobachtung von OK sehr deutlich mit dem Hinweis auf das gemeinsame Lagebild von Polizei und Justiz und den in anderen Bundesländern nicht so ausgeprägt gegebenen Möglichkeiten der Bekämpfung beantwortet. Aus diesem Grund verneine der Innenminister die Notwendigkeit der Beobachtung der OK durch den Verfassungsschutz für Nordrhein-Westfalen.

2 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/752

(durch Beschluss des Landtages am 28. März 2001 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überwiesen)

Der **Ausschuss** stimmt dem Gesetzentwurf ohne Gegenstimmen und Enthaltungen zu.

3 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG) (s. Anlage 1)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/321

Vorlagen 13/566, 13/639 und 13/664
Zuschriften 13/358, 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436, 13/441,
13/442, 13/454, 13/465

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Frank Baranowski (SPD) bittet, um den anderen Fraktionen die Chance zu eröffnen, die gestern eingegangenen Änderungsanträge der CDU-Fraktion intern zu beraten, entgegen der ursprünglichen Vereinbarung heute nicht abzustimmen. Außerdem benötigten sicher alle Abgeordneten noch etwas Raum, um die auch erst vor kurzem fertig gewordene Ausarbeitung des Gutachterdienstes auszuwerten.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
13. Wahlperiode

Drucksache 13/.....

2. Mai 2001

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

1. *Da an alle Mitgl. des
N1VV + Stenog. Dienst + Refe*
2. *Fax an 211 (Z. Mühl)*
3. *W. zur Sitzung
5.5.01
J*

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

- Drucksache 13/321-

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion wird wie folgt geändert:

I. § 4 E- IFG NW

1.

In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, soweit er ein berechtigtes Interesse geltend macht“ gestrichen.

Begründung:

Der Anspruch auf Information wird in der Praxis nicht an einem „berechtigten Interesse“ scheitern. Die Beibehaltung dieser Voraussetzung könnte jedoch die Bürgerinnen und Bürger davon abhalten, ihren Informationsanspruch geltend zu machen. Damit würde das Ziel des Gesetzesentwurfes, den Bürgerinnen und Bürgern einen freien Zugang zu Informationen zu ermöglichen, unnötig gefährdet.

2.

Der bisherige § 4 Absatz 1, Satz 2 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

„Die Behörde muss die beantragten Informationen im Einvernehmen mit dem Antragsteller durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Antragsteller, soweit seine Entscheidung für die Behörde zumutbar ist.“

Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass hinsichtlich der Erfüllung des Anspruchs in der Art und Weise ein Miteinander von Behörde und Bürger erfolgen soll. Ist in der Frage der Art und Weise der Erfüllung kein Einvernehmen erzielt worden, so hat der Antragsteller das Wahlrecht.

II. §7 E- IFG NW

1.

Der bisherige Wortlaut von § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen und wird wie folgt neu gefasst:

„soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden der Informationen der Erfolg bevorstehender Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung gefährdet wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden der Information mit einer ordnungsbehördlichen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Das gleiche gilt, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden der beantragten Informationen der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann.“

2.

§ 7 Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.

3.

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„Die öffentliche Stelle kann den Anspruch auf Information unter Berufung auf Absatz 1, Nummer 2 und Absatz 2 nur für die Dauer von längstens drei Monaten verweigern. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen.

Nach Ablauf der Frist hat die Behörde auf Antrag neu zu entscheiden.“

Begründung:

Durch das Informationsfreiheitsgesetz sollen die Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger an politischen oder gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen spürbar gefördert und unterstützt werden.

Diese gesetzgeberische Intention wird dadurch unterstützt, dass der Antragsteller, unter den Voraussetzungen auch dieses Gesetzes, z.B. den Prozeß einer gerichtlichen Entscheidung begleiten kann.

Soweit und solange der Erfolg der in § 7 Absatz Nummer 2 genannten Fälle nicht vereitelt, erschwert oder in sonstiger Weise gefährdet wird und auch keine anderen schützenswerten Güter oder Interessen berührt sind, entfällt der Grund für die Nichtgewährung der beantragten Informationen. Entsprechendes gilt für Absatz 2.

Will der Antragsteller nach Ablauf der von der Behörde genannten Frist nach wie vor die Informationen zur Verfügung gestellt bekommen, so muss er dies durch einen erneuten Antrag deutlich machen.

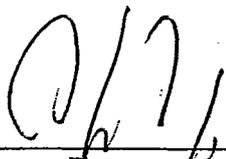
III. § 10 E- IFG NW

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Ohne Zustimmung des Antragstellers dürfen die Kosten für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes einen Betrag von fünfhundert Euro nicht übersteigen. Ist zu erwarten oder steht fest, dass ein Betrag i.H.v. 500 Euro überschritten wird, ist der Antragsteller hierüber unverzüglich zu benachrichtigen, insoweit ist der Antragsteller berechtigt, die bis zur Benachrichtigung erlangten Informationen zu erhalten; entsprechend ist zu Verfahren, wenn sich die Kosten um jeweils 500 Euro erhöhen.“

Begründung:

Die Vorschrift begrenzt das Kostenrisiko des Antragstellers. Soweit ein Betrag von 500 Euro überschritten wird, oder von diesem Betrag ausgehend, um jeweils 500 Euro ansteigen, muss die Behörde den Antragsteller hierüber benachrichtigen.



Dr. Jürgen Rüttgers



Theo Kruse



Klaus- Dieter Stallmann

und Fraktion



Klaus Stallmann MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 27 23/29 08/24 88

An die
ordentlichen und
stellvertretenden Mitglieder
des Ausschusses für Innere
Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

Düsseldorf, 7. Mai 2001

im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ergänzung der Tagesordnung erhalten Sie beiliegend einen Entwurf des Innenministeriums zu den Richtlinien der Landesregierung für den Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW), der voraussichtlich am 8. Mai 2001 im Kabinett beschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Stallmann

F. d. R.

Wolfgang Fröhlecke
(Ausschussassistent)

Richtlinien
der Landesregierung für den Härtefonds
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Unterstützung von Opfern
des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen
(Härterichtlinien NRW)

Bek. d. Innenministeriums v. .2001 —
II B 3-000 (1) Beiheft 3 a

Im Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen erlässt die Landesregierung folgende Richtlinien:

§ 1

(1) Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassistischen oder religiösen Gründen oder wegen ihres politischen oder ethisch begründeten Verhaltens oder aus anderen Gründen der nationalsozialistischen Ideologie verfolgt oder durch Willkürmaßnahmen nachhaltig betroffen worden sind, können aus dem Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Unterstützungen erhalten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen besteht nicht.

(3) Leistungen nach Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsregelungen des Bundes müssen vorrangig geltend gemacht werden. Ein Antrag nach diesen Härterichtlinien kann bereits gestellt werden, bevor über Ansprüche nach den Vorschriften des Satzes 1 abschließend entschieden worden ist.

§ 2

(1) Antragsberechtigt sind von NS-Verfolgungs- oder -Willkürmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 unmittelbar betroffene Opfer, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können.

(2) Antragsberechtigt sind ferner überlebende Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder und Eltern, wenn diese von den gegen den Verstorbenen oder die Verstorbene gerichteten Maßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen waren. Die Zuwendungen für die einzelnen Hinterbliebenen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem oder der Betroffenen zugestanden hätte.

(3) Erben werden nicht berücksichtigt.

§ 3

(1) Unterstützungen erhalten Personen, die mindestens ein Jahr vor der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hatten und im Zeitpunkt der Leistungsgewährung noch haben. Dies gilt auch für Spätaussiedler, Asylberechtigte und sonstige nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Unterstützungen auch gewährt werden, wenn die berechnigte Person nach Antragstellung aus zwingenden, insbesondere gesundheitlichen oder pflegerischen Gründen ihren Hauptwohnsitz von Nordrhein-Westfalen in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

§ 4

(1) Die Unterstützung besteht in der Regel aus einer einmaligen Kapitalzahlung.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann die Unterstützung ab Antragstellung als laufende Beihilfe monatlich gewährt werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt insbesondere vor bei

- a) einer durch NS-Unrecht im Sinne des § 1 verursachten nachhaltigen gesundheitlichen oder körperlichen Schädigung, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bereits behördlich anerkannt worden ist,
- b) Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG von mehrmonatiger Dauer,
- c) Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte im Sinne des § 43 Abs. 2 und 3 BEG von mindestens neun Monaten Dauer und
- d) Haft unter Todesdrohung nach einem militärgerichtlichen oder standrechtlichen Verfahren oder Bewährung in einer Strafkompagnie von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer.

(3) Die Höhe der Unterstützung ist unter Berücksichtigung von Art und Schwere der nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen und der gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen zu bemessen.

(4) Wegen der Schädigung durch die NS-Gewaltherrschaft anderweitig gewährte Leistungen sind zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Eine einmalige Kapitalzahlung kann nur gewährt werden, wenn die Nettoeinkünfte die jeweils maßgebenden Freibeträge des § 34 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300) in der jeweils geltenden Fassung bei Alleinstehenden um nicht mehr als 300,- DM (ab 01.01.2002

155,00 Euro), als Familieneinkommen um nicht mehr als 500,— DM (ab 01.01.2002 260,00 Euro) übersteigen. Sie beträgt höchstens 7000,— DM (ab 01.01.2002 3.600,00 Euro). Ehegatten, die beide die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen, kann die Kapitalzahlung bis zum Höchstbetrag insgesamt einmal auch dann gewährt werden, wenn die Gesamtnetoeinkünfte zwar den maßgebenden Freibetrag für Familieneinkommen, nicht jedoch das Zweifache des Freibetrages für Alleinstehende nach Satz 1 übersteigen.

(2) Eine laufende Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn und solange die Nettoeinkünfte die jeweils maßgebenden Freibeträge des § 34 Abs. 3 der 3. DV-BEG bei Alleinstehenden um nicht mehr als 300,00 DM (ab 01.01.2002 155,00 Euro), als Familieneinkommen um nicht mehr als 500,00 DM (ab 01.01.2002 260,00 Euro) übersteigen. Sie kann bis zu 500,00 DM (ab 01.01.2002 260,00 Euro) monatlich betragen.

§ 6

Bei außergewöhnlichen Umständen können Unterstützungen abweichend von den in § 5 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

§ 7

(1) Die Unterstützungen sind höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Sie werden dem oder der Berechtigten unmittelbar gezahlt und sind als laufende Beihilfen jederzeit widerruflich. Im Falle des Todes des Berechtigten nach Antragstellung können einmalige Kapitalzahlungen dem hinterbliebenen Ehegatten oder dem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, ersatzweise den Kindern des oder der Verstorbenen ausgezahlt werden.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Unterstützungen in Ansehung des durch den Nationalsozialismus begangenen unermesslichen Unrechts aus sozialen Erwägungen. Sie sollen nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.

§ 8

(1) Die Unterstützungen werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind unter Beifügung von geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke und Abdrucke dieser Richtlinien werden den Antragstellern von dort zur Verfügung gestellt.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf hat vor der Entscheidung über den Antrag den Beirat zu hören und dessen Votum zu beachten.

(5) Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet durch Verwaltungsakt, der dem Sinn und Zweck der Härterichtlinien und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen hat. Die

Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

(1) Es wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags vom zuständigen Fachausschuss des Landtags benannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Benennung neuer Mitglieder aus.

(3) An den Beratungen des Beirats nimmt ein Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf teil.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ausschließlich Fahrkostenersatz in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 10

Die bei der Durchführung dieser Richtlinien entstehenden Sach- und Personalkosten werden aus dem Kapitel 03 310 des Landeshaushalts bestritten.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Mit gleicher Wirkung werden die mit Bekanntmachung des Innenministeriums vom 11.6.1996 (SMBL. NRW. 25) veröffentlichten Richtlinien aufgehoben.

Monika Düker MdL
innenpolitische Sprecherin
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Jürgen Jentsch MdL
innenpolitischer Sprecher
SPD-Landtagsfraktion

Düsseldorf, den 8. Mai 2001

Herrn
Klaus Stallmann MdL
Vorsitzender des Ausschusses
Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform

im Hause

Ausschuss-Sitzung am 10. Mai 2001

Sehr geehrter Herr Stallmann,

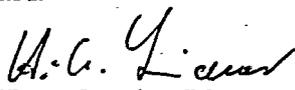
wir bitten die Tagesordnung um folgenden Punkt zu ergänzen:

Abschließende Beratung und Abstimmung über den Antrag
der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Zugang zum Arbeitsmarkt für Migrantinnen und Migranten erleichtern“ (Drs. 13/915);
in Verbindung damit Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion „Öffnung des Arbeitsmarktes für
berechtigt in Deutschland lebende Ausländer und sofortiges Aufheben der Negativliste des
Landesarbeitsamtes NRW“ (Drs. 13/1008).

Zu dem Antrag 13/915 bitten wir den gemeinsamen Änderungsantrag der SPD-Fraktion und
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ebenfalls auf die Tagesordnung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jürgen Jentsch
gez. Monika Düker
I.A.


Hans-Günther Linauer


Andre Zöhren

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
13. Wahlperiode

AGS 09.05.2001

Votum
am AIVV :

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum Antrag Drucksache 13/915

1. Änderungsantrag
in geänderter Fassung
(s. Ziffer II)
Einstimmung angenommen
2. Ursprungsantrag
DrS. 73/915 in
veränderter Fassung
Einstimmung angenommen

Zugang zum Arbeitsmarkt für Migrantinnen und Migranten erleichtern

Mit In-Kraft-treten des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) am 1. Januar 1998 wurde das Arbeitsgenehmigungsverfahren für Migrantinnen und Migranten neu geregelt und deutlich gegenüber der früheren Rechtslage nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) verschärft. Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis sind die Kriterien nach § 285 SGB III zu erfüllen.

Es muss grundsätzlich in jedem Einzelfall geprüft werden, ob geeignete bevorrechtigte Arbeitnehmer (Deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Angehörige aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, Drittstaatsangehörige mit Arbeitsberechtigung) zur Verfügung stehen. Neben dieser individuellen Arbeitsmarktprüfung stellt § 285 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III auch darauf ab, dass sich durch die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben dürfen. Das Landesarbeitsamt NRW erstellt auf dieser rechtlichen Grundlage seit 1999 in vierteljährlichem Abstand Listen, in denen nach globaler Arbeitsmarktprüfung Berufe ermittelt werden, für die eine Arbeitserlaubnis generell nicht erteilt wird, wenn für den ausländischen Arbeitssuchenden ein Vorrang für den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht besteht. Danach haben die Arbeitsämter die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung abzulehnen.

Nicht wenige Unternehmen beklagen, dass die Ablehnung auch dann erfolgt, wenn der Arbeitsplatz nicht mit einem/einer bevorrechtigten Bewerberin besetzt werden kann.

Die Landesregierung (MASQT) steht mit dem Landesarbeitsamt NRW in Verhandlungen, flexiblere Regelungen bei der Durchführung der Arbeitsmarktprüfung nach § 285 SGB III zu erreichen. Durchaus ergibt sich die Frage, ob die "globale Arbeitsmarktprüfung" nach § 285 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 durch das Landesarbeitsamt in oben dargestellter Form ein geeignetes Mittel ist, im Flächenland NRW der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, insbesondere unter dem Aspekt der regionalen Unterschiede, Rechnung zu tragen, zumal auch die gesetzlich vorgesehene Einzelfallprüfung in ausreichendem Maße geeignet ist, den vorrangigen Zugang von

DIE GRÜNEN im Landtag NRW

Monika Düker MdL - Platz des Landtags 1 - 40221 Düsseldorf

Monika Düker MdL
Innenpolitische Sprecherin

Herrn
Klaus Stallmann MdL
Vorsitzender des
Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform

Bündnis 90/Die Grünen
im Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

☎ 02 11/884-25 60

☎ 02 11/884-35 29

Monika.Dueker@landtag.nrw.de
<http://home.landtag.nrw.de/mdv/monika.dueker>

im Hause

Düsseldorf, 27. März 2001

Ausschusssitzung am 26. April 2001

Sehr geehrter Herr Stallmann,

hiermit möchte ich im Namen der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN darum bitten, bei der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform einen Tagesordnungspunkt „Auswirkungen des OVG-Urteils vom 2. März 2001 zum Versammlungsrecht“ vorzusehen.

Der Innenminister wird um einen Bericht gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Düker

i.A. Andre Zöhren
wiss. Mitarbeiter

1. Fax an MM (H. Münte)
2. E - Mitglied des NIVV
- Fraktions-Repres.
- Steuer. Dienst
3. Herrn Vizepräsident Stallmann
z.K.
4. Ws.

27.03.
J